



Was gilt ein Hausverbot?

*Von Schm. Wilhelm Mühlenmeister,
Bezirksbeauftragtem für den Landgerichtsbezirk Aachen*

Nicht selten erscheinen vor dem Schm. Leute, die die Absicht äußern, bei ihm ein Hausverbot gegen irgendeine Person zu beantragen, in der Meinung, dass dasselbe nur dann rechtswirksam sei, wenn es von einer amtlichen Stelle erlassen werde. Der Schm. weiß, dass er zu solch einer Handlung nicht berechtigt ist, weil sie außerhalb seines Tätigkeitsbereiches liegt. — Er rät dem Antragsteller, dasselbe durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, der es dann pr. Postzustellungsurkunde in Lauf setzt. Hierzu bedient dieser sich vorgedruckter Formulare, und Naive sind dann vielfach der Meinung, das Verbot „komme vom Gericht“, befolgen es, und der Zweck ist erreicht. Ebenso gut kann der Antragsteller es selbst erlassen und pr. Postzustellungsurkunde absenden; aber, wie gesagt, durch den Gerichtsvollzieher ist es wirksamer. — Was geschieht aber, wenn das Verbot nicht befolgt wird, sondern der Betreffende das Haus nach wie vor betritt? Der Schm. sieht den Antragsteller wieder, und der stellt jetzt Antrag wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB. — Nach allgemeiner Auffassung ist auch ein solcher begangen worden; denn solange der Betroffene gegen dieses Verbot keine gerichtliche Klage um Aufhebung desselben mit Erfolg durchführt, ist er nicht berechtigt, das Haus zu betreten. Es besteht sogar weiter die Auffassung, dass der Antragsteller, wenn er den Betroffenen in seinem Hause antrifft, befugt ist, ihn mit Gewalt an die Luft zu setzen. Die Parteien erscheinen nun vor dem Schm. Der Beschuldigte erklärt ihm; dass ihm kein Grund angegeben worden sei, weshalb er das Haus nicht mehr betreten dürfe; seiner Ansicht nach bestehe auch keiner, und er werde das Verbot auch in Zukunft nicht beachten. Jetzt kommt es zur Klage. Hier erklärt der Beschuldigte dem Richter, sagen wir mal, dass in dem betreffenden Hause eine „Angestellte“ von ihm wohne, mit der er von Zeit zu Zeit geschäftliche Angelegenheiten besprechen müsse. Wird der Richter diesen Grund gutheißen, um das Verbot rechtsunwirksam zu machen, den Kläger also mit seiner Klage abweisen? In diesem Falle müsste man sich denn doch fragen: Was hat das Verbot überhaupt für einen Zweck, wann wird denn eigentlich ein Hausfriedensbruch begangen und wann wird jemand deswegen bestraft? — Mir ist ein Fall bekannt, ähnlich gelagert, wie oben geschildert, wo der Richter dem Beschuldigten das Versprechen abnahm, das Haus nicht mehr zu betreten; der Zweck der Klage, den Beschuldigten wegen Hausfriedensbruch zu bestrafen, ist also fehlgegangen. Zwischen Hausverbot und

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Termin zur Hauptverhandlung lagen volle 2 Monate, während welcher Zeit das Verbot täglich, also 60mal, ignoriert wurde. — Nach dem Gesetz (§ 123 StGB) begeht derjenige einen Hausfriedensbruch, der widerrechtlich eindringt, oder, wer, wenn er „ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt“. „Widerrechtliches Eindringen“ bedeutet ein Eindringen gegen den ihm bekannten oder erkennbaren Willen des Inhabers des Hausrechtes. — In manchen §§ des StGB, z. B. in den die Sachbeschädigung oder den Hausfriedensbruch betreffenden §§ 303, 123, ist die „Rechtswidrigkeit“ oder „Widerrechtlichkeit“ der Handlung als Voraussetzung für die Strafbarkeit ausdrücklich aufgeführt. Inwieweit eine Handlung rechtswidrig ist, ergibt sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung, nicht allein aus dem Strafrecht. Wer in einem entschuldbaren Irrtum einen Rechtfertigungsgrund annimmt, ist zwar nicht gerechtfertigt, aber entschuldigt. (Hartung, Strafrecht für Schr.)

Über dieses für den Schm. so heikle Thema „Hausverbot“ und „Hausfriedensbruch“ Ansichten und Erfahrungen anderer Kollegen in Anknüpfung an diesen Artikel zu hören, dürfte für alle Schr. von Interesse sein, nicht minder aber auch eine Stellungnahme von Strafrichtern, vielleicht mit kurzen Beispielen aus der Praxis.

Anmerkung der Schriftleitung: Die Frage, die der Herr Kollege hier aufwirft, ist in der Tat recht schwierig. Auszugehen ist vom Hausrecht. Wer das „Hausrecht“ hat, ist auch befugt, einer bestimmten Person das Betreten des befriedeten Besitztums zu verbieten. So kann z. B. der Besitzer einer Gastwirtschaft einer bestimmten Person — z. B. einem notorischen Trunkenbold oder einer als gewalttätig bekannten Persönlichkeit — verbieten, das Lokal wieder zu betreten. Es kann der Eigentümer eines Bauernhofes einem Händler, mit dem er Streitigkeiten gehabt hat, verbieten, wieder auf seinen Hof zu kommen. Der Chef einer Behörde kann einem Querulanten, der wiederholt Beamte belästigt und beleidigt hat, untersagen, sich nochmals im Amtsgebäude zu zeigen. Der Eigentümer und einzige Bewohner eines Einfamilienhauses kann einen unliebsamen Besucher von dem Besuch des Hauses ausschließen. In allen diesen Fällen ist das Verbot rechtlich unanfechtbar, und der Ausgeschlossene macht sich, wenn er dem Verbote zuwiderhandelt, des Hausfriedensbruches schuldig, weil er dem ausdrücklich erklärten Willen des Inhabers des Hausrechtes zuwider in das befriedete Besitztum eingedrungen ist.

Der Zweifel beginnt da, wo sich der Eigentümer des Hauses des alleinigen Verfügungsrechtes über das befriedete Besitztum begeben hat. So kann der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der die Wohnungen alle oder wenigstens zum Teil vermietet hat, nicht einer bestimmten ihm missliebigen Person verbieten, eine der im Hause wohnenden Mietparteien aufzusuchen. Denn durch die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vermietung des Hauses oder einzelner Teile davon hat er das alleinige Verfügungsrecht über die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen verloren. Ein gutes Beispiel haben wir in dem Falle Nr. 5 aus Heft 1 der SchsZtg. 1952 (S. 14). Ein anderer öfter vorkommender Fall sei zur weiteren Erläuterung dazugesetzt: In einem Mehrfamilienhause wohnt u. a. eine allein stehende Frau zur Miete. Sie unterhält mit einem verheirateten Mann ein „Verhältnis“. Mehrfach ist es infolgedessen im Hause selbst und in dessen Umgebung zu erregten Auseinandersetzungen mit der legitimen Frau gekommen. Daran haben Hausbewohner Ärgernis genommen, die nun an den Hauswirt herantreten und ihn bitten, ein Hausverbot gegen den Liebhaber der Frau zu erlassen; er wird ihnen sagen müssen: „Das kann ich nicht; ich kann der Mieterin nicht verbieten, in ihren Räumen zu empfangen, wen sie will“. Wenn allerdings die Frau häufig wechselnden Männerbesuch erhielte, vielleicht sogar der Gewerbsunzucht nachginge, könnte der Hauswirt auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen; aber ein Hausverbot könnte er auch in diesem Falle nicht erlassen. Er kann ja die Mieterin nicht von dem Verkehr mit der Außenwelt versperren.

Ganz ähnlich liegt der Fall dann, wenn ein bestimmtes Besitztum im Miteigentum oder Mitbesitz mehrerer Berechtigter stände; dann kann nicht einer von ihnen ohne Befragung der anderen ein Hausverbot erlassen; ein solches müsste vielmehr von allen gemeinsam erlassen werden — es sei denn dass einer von ihnen es zugleich mit Willen und Namen der anderen mit erließe (z. B. als Hausverwalter).

Sehr häufig konnte man früher an der Haustür von Häusern, gerade auch von Miethäusern lesen: „Betteln und Hausieren verboten!“ Ein solches Schild — an einem Einfamilienhaus angebracht — hatte ohne Zweifel jedem Bettler oder Hausierer gegenüber, der etwa das Haus betreten hätte, dieselbe Wirkung wie ein an ihn speziell gerichtetes Verbot. Durch Zuwiderhandeln machte er sich des Hausfriedensbruches schuldig. Aber auch an Mehrfamilienhäusern angebracht wäre ein solches Verbot wirksam gewesen, da angenommen werden konnte, dass es im Einverständnis mit allen im Hause Wohnenden angebracht worden sei. In allen diesen Fällen musste allerdings dem unerwünschten Besucher nachgewiesen werden, dass er das Verbot auch gelesen und verstanden hatte, und daran scheiterte oft die Bestrafung wegen Hausfriedensbruches.